

# RS Vwgh 1992/9/18 87/17/0147

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

37/02 Kreditwesen

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

KWG 1979 §1 Abs2;

KWG 1979 §6 Abs1;

## Rechtssatz

Aus dem Schutzzweck der Regelung des § 6 Abs 1 KWG in seinem normativen Gefüge lässt sich ableiten, daß beim (negativen) Tatbestandsmerkmal "Geschäftsbetrieb ... nicht ausgeübt" von einem Begriffsinhalt auszugehen ist, der einen MINDESTUMFANG von Bankgeschäften (als gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs 2 KWG) voraussetzt, um NOCH von einer "Ausübung" des Geschäftsbetriebes einer Bank sprechen zu können. Dieser als Beurteilungsmaßstab jeweils konkret zugrundezulegende Mindestumfang ist nach objektiven Beurteilungsmethoden auf der Grundlage vergleichbarer Bankunternehmen (am Markt) zu ermitteln; und zwar bezogen auf die jeweiligen Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs 2 KWG. Das im § 6 Abs 1 KWG eingeräumte Ermessen soll hiebei eine Elastizität der Handhabung (auch) insoweit gewährleisten, daß bei einer allfälligen "partiellen Zurücknahme" (Zurücknahme bloß einzelner Bankgeschäftstypen; Hinweis Lauer in Fremuth-Lauer-Pötzlberger-Ruess, Kommentar

zum Kreditwesengesetz2, Randziffer 5 zu § 6) Interdependenzen mit den vom Zurücknahmbescheid nicht erfaßten (verbleibenden) Bankgeschäftstypen beachtet werden können. Bei einer teilweisen Entziehung der Konzession wäre daher auch in dieser Hinsicht die Ermessensübung im Sinne des Gesetzes zu begründen.

## Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Ermessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1987170147.X10

## Im RIS seit

19.09.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)